

---

Nachfragen schadet nicht und ist manchmal auch geboten! â?? OGH vom 28.09.22, 7 Ob 128/22g

## Description

### Date Created

08.09.2023

### Meta Fields

### Inhalt :

Der Abschluss eines Vertrages setzt ¼bereinstimmende Willenserkl¼rungen voraus. F¼r das Vorliegen und den Inhalt einer rechtserheblichen Willenserkl¼rung ist ausschlaggebend, was bei objektiver Beurteilung der Sachlage durch einen redlichen und verst¼ndigen Menschen zu verstehen ist. Rechtlich kommt es sohin auf den **objektiven Erkl¼rungswert** und nicht auf den subjektiven Willen des Erkl¼renden aber auch nicht auf das tats¼chliche Verst¼ndnis des Erkl¼rungsempf¼ngers an. Das gilt nicht nur bei Abschluss eines Vertrages, sondern auch bei dessen Aufl¼sung.

Im vorliegenden Fall hatte die Kl¼gerin mit der beklagten Partei sowohl einen Krankenversicherungsvertrag als auch einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen. In der Krankenversicherung war der Ehemann mitversichert. Der Ehegatte wiederum hatte bei der beklagten Partei einen Unfallversicherungs-, einen Kfz-Haftpflichtversicherungs- und einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen. In der Unfallversicherung des Ehegatten war wiederum die Kl¼gerin mitversichert. Nach einem Wechsel in der Person des Versicherungsmaklers beschlossen die Kl¼gerin und ihr Ehegatte s¼mtliche ihrer Versicherungsvertr¼ge bei der beklagten Partei **mit Ausnahme des Krankenversicherungsvertrages zu k¼ndigen**.

F¼r die Durchf¼hrung der K¼ndigungen wurde der Versicherungsmakler beauftragt, der hierzu K¼ndigungskarten ausstellte, welche die Kl¼gerin unterfertigte. Der Versicherungsmakler nahm dabei irrt¼mlich an, dass die Kl¼gerin bei der beklagten Partei neben der Lebensversicherung auch eine Unfallversicherung hat, bei welcher ihr Ehegatte mitversichert war. Tats¼chlich lief die Unfallversicherung auf Namen des Ehegatten der Kl¼gerin, welche aber mitversichert war. Bei der Krankenversicherung war es eben genau umgekehrt. Betreffend die Kl¼gerin wurden zwei K¼ndigungskarten an die beklagte Partei gesandt. Eine betraf richtigerweise die Lebensversicherung, die zweite allem Anschein nach eine auf Namen der Kl¼gerin abgeschlossene Unfallversicherung. Eine solche gab es auf den Namen der Kl¼gerin lautend aber gar nicht. Eine Mitarbeiterin der beklagten Partei nahm den K¼ndigungsschein betreffend die Lebensversicherung und eine vermeintlich existierende â??Unfallversicherungâ?? entgegen und ging davon aus, dass die Krankenversicherung gek¼ndigt werden sollte.

Hier gilt es im Besonderen festzuhalten, dass der **Grundsatz von Treu und Glauben** das Versicherungsverh¼ltnis in besonderem MaÙe beherrscht. Dieser Grundsatz gilt wechselseitig, so soll die starke Betonung von Treu und Glauben der Tatsache Rechnung tragen, dass jeder der beiden Vertragspartner auf die Unterst¼tzung durch den jeweils anderen angewiesen ist, weil er oder sie dem jeweils anderen in der einen oder anderen Weise unterlegen ist (vgl. RIS-Justiz: RS0018055). Aus diesem verst¼rkten Vertrauensgrundsatz ergibt sich auch, dass aus einer K¼ndigungserkl¼rung im Versicherungsverh¼ltnis klar und unzweideutig zu erkennen sein muss, dass eine L¼sung des Vertragsverh¼ltnisses f¼r die Zukunft beabsichtigt ist (vgl. RIS-Justiz: RS0111119).

Vor diesem Hintergrund kam der OGH im vorliegenden Fall zu dem Schluss, dass bei einer gegenst¼ndlich so undeutlichen K¼ndigung, die noch dazu auf ein Versicherungsvertragsverh¼ltnis hindeutet, das die

---

Klägerin gar nicht abgeschlossen hat, nicht von einer rechtswirksamen Kündigung einer tatsächlich abgeschlossenen Krankenversicherung ausgegangen werden kann. **Die beklagte Partei wäre sohin zur Aufklärung durch Nachfragen verpflichtet gewesen.**

Letzten Endes bildet der **Grundsatz von Treu und Glauben bzw. der Übung des redlichen Verkehrs das Fundament aller Vertragsverhältnisse**, sodass wenn schon nicht die Pflicht besteht, bei unklaren Erklärungen nachzufragen, wie dies aber hier der Fall gewesen wäre, einmal zu viel Nachfragen keinesfalls schadet, in jedem Fall aber geeignet ist, einem teuren Rechtsstreit vorzubeugen.